

## Satzung

Neue Satzung  
Gültig ab  
28.1.2003

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Don-Bosco-Schule - Katholische Bekenntnisgrundschule - Dorsten-Lembeck eV.". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Dorsten-Lembeck.

### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung aller auf das ideelle und materielle Gedeihen der Don-Bosco-Schule in Dorsten-Lembeck gerichteten Bestrebungen. Zu diesem Zweck wird der Verein insbesondere dazu beitragen, die Unterrichtsmittel (wie Lehr- und Lernmittel, fachspezifische Sammlungen, Schülerbüchereien, Musikinstrumente) zu ergänzen, Klassenwanderungen und -fahrten zu unterstützen, sowie schulbezogene Projekte zu organisieren, durchzuführen und/oder zu finanzieren.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Jede auf Gewinn gerichtete Geschäftstätigkeit ist ausgeschlossen. Ebenso sind parteipolitische oder konfessionelle Sonderbestrebungen innerhalb des Vereins unzulässig.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürlich und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.
3. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe in der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung; dieses ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig;
  - b) durch Ausschluss; dieser kann durch den Vorstand bei schuldhafter Verletzung des Vereinszweckes beschlossen werden und muss dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören.

## § 4 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung

## § 5 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Zum erweiterten Vorstand gehören der stellvertretende Schatzmeister und der stellvertretende Schriftführer.

Der Schulpflegschaftsvorsitzende und sein Stellvertreter sind geborene Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

Zum erweiterten Vorstand gehört ein von der Schulleitung zu bestimmender Vertreter des Lehrerkollegiums als beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied.

Um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten, erfolgt die Wahl des Vorstandes in zwei Abschnitten. Im 1. Abschnitt werden der/die 1. Vorsitzende, der/die 1. Schatzmeister/in und der/die 1. Schriftführer/in und im 2. Abschnitt der/die 2. Vorsitzende, der/die 2. Schatzmeister/in und der/die 2. Schriftführer/in gewählt.

Die Teilvorstände werden von der Mitgliederversammlung durch Handzeichen- oder auf Antrag eines Viertels der erschienenen Mitglieder - in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

Bei der ersten Wahl beträgt die Amtszeit des/der 2. Vorsitzenden, des/der 2. Schatzmeister/in und des/der Schriftführer/in in nur ein Jahr; bei allen weiteren Wahlen dann auch zwei Jahre. Damit ist gewährleistet, dass immer ein Teil des Vorstandes mit den Amtsgeschäften vertraut ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt.

## § 6 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

fallen.

Er entscheidet über Ausgaben, die im Einzelfalle den Betrag von 1000,00 € nicht überschreiten. Bei Ausgaben, die 1000,00 € im Einzelfall überschreiten, entscheidet der erweiterte Vorstand. Über projektbezogene Ausgaben darf der Vorstand ohne diese Einschränkung verfügen, wenn er die Ausgaben aus einem für das jeweilige Projekt angelegten Sonderkonto entnimmt. Über die Aufnahme des Projekts und die Anlegung eines projektbezogenen Sonderkontos entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ausgaben dürfen nur insoweit getätigt werden, als entsprechendes Guthaben vorhanden ist. Kreditaufnahmen sind nicht zulässig.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

In dringenden Fällen entscheidet der/die 1. Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in. Beschlüsse sind zu protokollieren.

3. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung. Seine Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### **§ 7 Mitgliederversammlung (MV)**

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr durch schriftliche Mitteilung mit mindestens zweiwöchiger Frist einberufen. Die Einladung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des jeweiligen Teilvorstandes (siehe § 5)
  - d) Wahl von 2 Kassenprüfer/innen
  - e) Anregungen und Empfehlungen für die Verwendung des Vereinsvermögens und für die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen.
  - f) Aufnahme von Projekten und die Anlage projektbezogener Sonderkonten.
  - g) die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
3. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme.

4. Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhält.
5. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit gültig.
6. Über die MV ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer oder 2. Schriftführer zu unterschreiben.

### § 8 Vereinsvermögen

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Vereinsauflösung fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger der Don-Bosco-Schule mit der Verpflichtung, es für die KGS Don-Bosco-Schule zu den Zwecken und Zielen des Vereins zu verwenden. Der Vorstand wird zum Liquidator bestellt.

### § 9 Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

1. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens 14 Tage vorher schriftlich satzungsgemäß eingeladen worden ist.
2. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### § 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.).

Beschlossen in Lembeck am 28.01.2003

S. Senftleben  
 Kraghues  
 L. H. E. Schmit  
 Giesemann  
 Franke  
 Franke

H. Habbe  
 Brigitte Heustadt  
 Rita Dahlmann  
 G. H. J. J. J.  
 B. Ristler  
 R. Riese  
 K. Strödel